

Der Magistrat.

Münster, den 17. März 1926

Tgb. Nr. 2560 VII.



An

Herrn Religionslehrer Reinhold Friedrichs,

Münster i. W.

Krummestrasse 46

Wir haben beschlossen, Sie mit Wirkung vom 1. 3. 1926 ab als Religionslehrer der städtischen Berufs- und Fachschulen in Münster endgültig anzustellen.

Die Anstellungsurkunde ist in der Anlage beigelegt.

Ihr Besoldungsdienstalter ist gemäß Ziffer 74 Abs. 2 der Preussischen Besoldungsvorschriften auf den 1. Juni 1915 festgesetzt.

Ihre Besoldung regelt sich im übrigen nach Gruppe 9 der Besoldungs-Ordnung für die planmässigen unmittelbaren Staats-Beamteten.

Hinsichtlich Ihrer Dienstpflichten sind die bisher ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

Ihre Vereidigung auf die Reichs- und Staatsverfassung wird, sofern sie noch nicht erfolgt ist, in den nächsten Tagen durch den Direktor der gewerblichen Berufsschule vorgenommen werden.

Ihre

Ihre anderweitige Verwendung im Städtischen Dienst
müssen wir uns vorbehalten.

Eine Kündigung Ihrerseits kann nur zum Ende eines
Schuljahres erfolgen. Sie ist spätestens bis zum 31. 12. des
voraufgegangenen Kalenderjahres bei uns zu beantragen.

Die Anstellung bedarf der Bestätigung durch die
Schulaufsichtsbehörde nicht.

H. H. ... *Linneboen*

P.